

Ehrungsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (EO/HVB)



§ 1 Der Handball-Verband Brandenburg e. V. (HVB) verleiht in Anerkennung und Würdigung besonderer und herausragender Verdienste bei der Entwicklung der Handballsportes folgende Auszeichnungen und Ehrungen an Personen und Organisationen:

- * Sachgeschenk des HVB
- * Ehrenurkunde des HVB
- * Verdienstnadel des HVB
- * Jugend-Ehrennadel des HVB
- * HVB-Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- * Ehrenmitglied des HVB
- * Ehrenpräsident des HVB
- * Ehrenplakette des HVB
- * Eintrag ins „Goldene Ehrenbuch des HVB“

zu folgenden Kriterien.

§ 2 AUSZEICHNUNGEN

Der Handball-Verband Brandenburg(HVB) nimmt Auszeichnungen nach den folgenden Grundsätzen für besondere Verdienste für den Handballsport im HVB vor. Es können verliehen werden:

2.1. Sachgeschenk des HVB

An Sportfreundinnen und Sportfreunde der Vereine, Kreisfachverbände und Ausschüsse, die sich um den Handballsport besonders verdient gemacht haben.

2.2. Ehrenurkunde des HVB

Die Ehrenurkunde wird an außerhalb des HVB tätige Personen verliehen, die sich als Förderer des Handballs im Land Brandenburg besondere Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung besteht aus einer vom HVB-Präsidenten unterzeichneten und gerahmten Urkunde.

2.3. Verdienstnadel des HVB

Die Verdienstnadel des HVB wird an im HVB tätige Personen verliehen, die sich als Förderer des Handballs im Land Brandenburg besondere Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung besteht aus einer vom HVB-Präsidenten unterzeichneten Urkunde und der Verdienstnadel.

§ 3 EHRENNADELN

3.1 Jugend-Ehrennadel

Die Jugend-Ehrennadel des HVB wird an Jugendauswahlspieler/innen verliehen die im Rahmen von Turnieren der Landes- bzw. Bundesauswahl mindestens zweimal mit dem Titel „Bester Torwart“, „Bester Torwerfer“ oder „Bester Spieler“ ausgezeichnet wurden, oder die mindestens 20 Auswahlspiele für den HVB absolviert haben.
Sie wird an Jugendauswahlspieler bis 21 Jahre verliehen.

- a) Die Jugend-Ehrennadel des HVB wird auch an engagierte junge Sportfreundinnen und Sportfreunde in den Vereinen und Ausschüssen verliehen die in ihrem Heimatverein mindestens 2 Jahre ehrenamtlich als Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Übungsleiter, Trainer und/oder Co-Trainer u.a. von Schulmannschaften oder anderweitig aktiv bei der Sicherung des Spielbetriebes sind/oder waren.

3.2. Die HVB-Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold mit einer Urkunde verliehen. Die Auszeichnungen sollten nacheinander erfolgen. Sie erfolgen in:

HVB-Ehrennadel Bronze

- a) für die Ausübung einer mindestens 5-jährigen verdienstvollen Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes,
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 7 Jahren Tätigkeit.

HVB-Ehrennadel Silber

- a) für die Ausübung einer mindestens 10-jährige Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 120 Jahren Tätigkeit

HVB-Ehrennadel Gold (zusätzliche ausführliche Begründung ist grundsätzlich erforderlich)

- a) für die Ausübung einer mindestens 20-jährige verdienstvollen Funktion in Vereinen, Verbandsvorständen oder satzungsgemäßen Ausschüssen des Handball-Verbandes
- b) an Schiedsrichter, Übungsleiter oder Trainer nach 20 Jahren Tätigkeit
- c) für herausragende Verdienste um den Handballsport im HVB

§ 4 EHRUNGEN

4.1. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann durch das Erweiterte Präsidium des HVB ernannt werden, wer Träger der Goldenen Ehrennadel des Verbandes ist und sich um den Handballsport und den Handball-Verband Brandenburg außerordentlich verdient gemacht hat.

Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und hat Sitz und Stimme im Erweiterten Präsidium.

4.2. Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Präsidiums des HVB kann das Erweiterte Präsidium Personen, die mindestens 10 Jahre als Präsident des HVB tätig waren, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Der Ehrenpräsident erhält eine Urkunde und hat Sitz und Stimme im Erweiterten Präsidium.

4.3. Ehrenplakette

Auf Antrag können mit der Ehrenplakette des HVB Vereine, Einzelpersonen, Handball-Abteilungen und Organisationen für herausragende Leistungen und Verdienste geehrt werden.

4.4. Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“

Vorschläge zum Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“ können durch das Erweiterte Präsidium und das Präsidium erfolgen.

§ 5 Anträge

Die Anträge auf Verleihungen von Auszeichnungen und Ehrungen sind in Schriftform, ausreichend begründet, über die HVB Geschäftsstelle an den Ehrungsausschuss zu stellen. Sie sind von einem berechtigten Vorstandsmitglied oder Präsidiumsmitglied unterschrieben, in der Regel 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, dass die Wahrung des Ehrungstermins nicht gewährleistet werden kann. Die Antragsformulare sind der HVB-Homepage zu entnehmen.

Antragsberechtigt sind u.a.:

- a) die Vereine
- b) die Kreisfachverbände
- c) das Erweiterte Präsidium und die satzungsgemäßen Ausschüsse des HVB
- d) das Präsidium des HVB

Beantragte Personen, die laut § 2.3. (Verdienstnadel) § 3 (HVB-Ehrennadel) und § 4 (Ehrungen) ausgezeichnet werden sollen, müssen im Verbandsmanagementsystem eingetragen sein.

§ 6 Entscheidung

(1) Zur Entscheidung über Ehrungsanträge bildet das Präsidium des HVB einen Ehrungsausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammengesetzt wird.

(2) Der Ehrungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die entweder in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Der Ehrungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden des Ehrungsausschusses mindestens ein Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

In begründeten Einzelfällen und im Verhinderungsfall der Mitglieder des Ehrungsausschusses kann der Vorsitzende des Ausschusses auch allein eine Entscheidung fällen

Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig. In diesem Fall ist ein Beschluss nur wirksam, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Ehrungsausschusses an der Abstimmung teilnimmt.

(3) Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen Ehrungsanträge dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen. In diesem Fall gelten dessen Beschlussregeln.

(4) Die Entscheidungen des Ehrungsausschusses werden dem Präsidium schnellstmöglich zu Kenntnis gegeben und können vom Präsidium durch VETO aufgehoben werden

§ 7 Verleihungen

Die Verleihung erfolgt in würdiger Form durch den Ehrungsausschuss oder ein Präsidiumsmitglied, im Ausnahmefall durch einen Beauftragten. Die Verleihung der Jugend-Ehrennadel kann zusätzlich durch Mitglieder des Landesjugendausschusses erfolgen.

§ 8 Entzug von Ehrungen

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, gewährte Auszeichnungen auch nachträglich zu entziehen, wenn Tatsachen ergeben, dass sich die bzw. der Geehrte dieser Auszeichnung nicht als würdig erweist. Zulässig ist ein Entzug von Auszeichnungen auch, wenn ein nicht aufklärbarer, öffentlicher Verdacht einer Straftat gegen den bzw. die Gehrte/n besteht, der darüber hinaus geeignet ist, dem Ansehen des HVB in der Öffentlichkeit großen Schaden zuzufügen. In diesen Fällen setzt der Entzug der Ehrung einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums voraus.
- (2) Die bzw. der Betroffene ist verpflichtet Nadel, Plakette, Urkunde innerhalb von 4 Wochen ab der Bekanntgabe des Entziehungsbeschlusses an das Präsidium zurückzugeben.
- (3) Der Eintrag in das „Goldene Buch des HVB“ wird gelöscht.
- (4) Der Entzug aller Auszeichnungen und Ehrungen wird mit Bekanntgabe des Entziehungsbeschlusses wirksam.

§ 9 Gebühren

Für die Bearbeitung der Anträge zur Auszeichnung von Ehrennadel und Ehrenplakette werden Gebühren erhoben, die vom HVB in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten regelt §4 GBO HVB.

§ 10 Registrierung

Die Registrierung der Auszeichnungen wird in der Geschäftsstelle vorgenommen.
Die Geehrten werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

Die Ehrungsordnung löst die bisherige Ordnung vom 03.12.2022 ab und ist durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums wirksam.